

# Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Ziel dieser Vergabeordnung ist es, die Vergabep Praxis der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu vereinheitlichen, um so eine einheitliche Wahrnehmung und Bewertung von Vorgängen im Vergabewesen sicherzustellen.

## § 2 Grundlagen und Geltungsbereich

(1)

Die Vergabeordnung regelt die Zuständigkeiten für die Beschaffung der von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid benötigten Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen sowie für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

Sie gilt auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung von Finanzierungsmitteln verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.

(2)

Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer

## § 3 Vergabearten

(1)

### Öffentliche Ausschreibung

Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 eine beschränkte Ausschreibung, nach Absatz 3 eine Verhandlungsvergabe, nach Absatz 4 eine freihändige Vergabe oder nach Absatz 5 ein Direktauftrag in Betracht kommen.

(2)

### Beschränkte Ausschreibung

- Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € bis 50.000 € sind mindestens beschränkt auszuschreiben. Es sind in der Regel mindestens fünf Angebote einzuholen.

- Aufträge über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € bis 150.000 € sind mindestens beschränkt auszuschreiben. Es sind in der Regel mindestens fünf Angebote einzuholen.

Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

(3)

#### Verhandlungsvergabe bei Liefer- und Dienstleistungen

Bei einer Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO mit einem Auftragswert zwischen 5.000 € und 25.000 € sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern.

(4)

#### Freihändige Vergabe bei Bauleistungen

Bei einer freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert zwischen 5.000 € und 50.000 € sind in der Regel mindestens fünf schriftliche Preisangebote außerhalb eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens einzuholen.

(5)

#### Direktauftrag

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden.

Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

(6)

#### Jahres-/Rahmenvereinbarungen

Zur Deckung des laufenden Bedarfs schließen die Fachämter in der Regel Jahresverträge und Rahmenverträge für einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften ab, um einen Abruf der Leistungen nach Bedarf zu ermöglichen.

(7)

#### Verwaltungseinrichtungen

Verwaltungseinrichtungen, sonstige Betriebe und Kommunalunternehmen, die als Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, dürfen nicht in den Wettbewerb mit privaten Bietern einbezogen werden.

(8)

## Interkommunale Zusammenarbeit

Im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen gleiche Leistungen benachbarter Kommunen und öffentlich-rechtlicher Verbände nach Möglichkeit gemeinsam ausgeschrieben werden, um wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.

(9)

### EU-Vergaberecht

Bei Aufträgen oberhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte, sind die Vorschriften der VgV, bzw. des 2. Abschnittes der VOB/A anzuwenden.

## **§ 4 Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen**

(1)

Freiberufliche Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind (geistig-schöpferische, planerische Leistungen, deren praktische Lösungen sich erst durch die Planungsleistung ergeben), können im Rahmen der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes vergeben werden (vgl. § 8 Abs.4 UVgO).

(2)

Kann eine freiberufliche Leistung so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung bzw. selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, sind bis zum Erreichen des Schwellenwertes die Vorschriften der UVgO i.V. mit dieser Vergabeordnung anzuwenden.

(3)

Aufträge über freiberufliche Leistungen nach Absatz 2 können unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10.000,00 € (netto, einschließlich Nebenkosten) direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

(4)

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € bis zum Erreichen des Schwellenwertes kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVGO mit mindestens drei Bewerbern durchgeführt werden.

(5)

Abweichend von Absatz 4 können Aufträge für Architekten und Ingenieure unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € (netto, einschließlich Nebenkosten) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass vor Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung i.S.d. § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist.

(6)

Das gesamte Verfahren ist in allen wesentlichen Verfahrensschritten schriftlich zu dokumentieren.

Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

### **§ 5 Form der Angebote**

(1)

Die Abwicklung der Vergabeverfahren im Rahmen von beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle elektronisch über den Vergabemarktplatz Rheinland. Alle Schritte werden im Vergabevermerk dokumentiert.

(2)

Die Angebote können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € im Wege des E-Mail-Verfahrens eingeholt werden.

Die §§ 7 Abs. 4, 39 und 40 UVgO, bzw. §§ 11 und 14 VOB/A finden in diesem Fall keine Anwendung.

### **§ 6 Vergabevermerk**

Für alle Vergabeverfahren ist ein Vergabevermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Entscheidungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidung enthält.

Der Vergabevermerk ist zusammen mit der Niederschrift über den Eröffnungstermin und sonstigen ergänzenden Beiblättern als Anlage jeder Vergabeakte zu führen.

Für Aufträge unter 5.000 € ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

### **§ 7 Abweichung vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren**

Von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren darf in begründeten Fällen unter den Voraussetzungen des § 8 UVgO bzw. § 3 a VOB/A abgewichen werden. Die Gründe sind in einem Aktenvermerk darzulegen. Der Aktenvermerk ist vom Sachbearbeitenden und der Leitung des Fachamtes zu unterzeichnen.

Vor der Entscheidung über die Abweichung von dem vorgeschriebenen Vergabeverfahren ist die schriftliche Zustimmung der Leitung des Dezernats einzuholen.

### **§ 8 Nachhaltige Beschaffung**

Bei der Beschaffung oder Verwendung von Materialien und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sind Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

## **§ 9 Veröffentlichung /Bekanntmachungen/Informationspflichten**

a)

Bei Auftragsbekanntmachungen bzw. der Vergabebekanntmachungen von Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte nicht überschreiten, sind die Vorschriften des § 20 VOB/A, der §§ 28 und 30 UVgO zu beachten.

Die Bekanntmachungen erfolgen über das Internetportal des Vergabemarktplatzes Rheinland sowie auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Von der Auftragsbekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.

Von der Zuschlagsbekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bei Bauleistungen, bzw. 15.000 € bei freihändiger Vergabe von Bauleistungen liegt.

(b)

Bei Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte überschreiten, sind die Vorschriften der §§ 37 ff VgV zu beachten.

## **§ 10 Bietervoraussetzungen**

Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.

(1) Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.

(2) Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

(3) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bieter bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

(4) Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen sind Nachweise über vergleichbare Leistungen der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen.

Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.

Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.

(5) Der Bieter kann seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) bzw. in die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) des Deutschen Industrie- und Handelskammertags nachweisen.

In diesem Fall sind nur die Erklärungen abzugeben bzw. die Nachweise zu erbringen, die im Präqualifikationsverzeichnis nicht hinterlegt sind bzw. aus denen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig ablesbar sind.

### **§ 11 Auftragserteilung**

(1) Es gilt das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe ist grundsätzlich von mindestens zwei Personen innerhalb der Gemeindeverwaltung zu treffen.

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen richtet sich nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

(2) Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und ab einem Auftragswert ab 25.000,00 € vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Auftragserteilung hat innerhalb der Bindefrist zu erfolgen, ggfls. ist diese Frist in Absprache mit dem/den Bietern vor Ablauf angemessen zu verlängern.

### **§ 12 Nachtragsangebote/Auftragserweiterungen**

Von den Unternehmen oder Lieferfirmen sind unverzüglich vor Beginn der ergänzenden Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmen nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Die entsprechenden Bestimmungen der UVGO und der VOB sind anzuwenden.

### **§ 13 Vergabestellen**

(1) Die Zentrale Vergabestelle ist im Dezernat der Bürgermeisterin angesiedelt. Sie ist federführend zuständig für alle Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen, bzw. 50.000 € bei Bauleistungen.

(2) Für die Durchführung der Vergabeverfahren unter einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. 50.000 € bei Bauleistungen sowie Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen unterhalb der durch die Europäische Union

vorgegebenen Schwellenwerte sind die Fachämter zuständig. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Vergabewesen geregelt.

#### **§ 14 Mitwirkung von Ratsausschüssen**

Die Mitwirkung von Rat und Ausschüssen des Rates sowie der Bürgermeisterin richtet sich nach der vom Rat der Gemeinde erlassenen Zuständigkeitsordnung.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 29.02.2012 außer Kraft.

Neunkirchen, den 17.12.2020  
Die Bürgermeisterin



(Berka)